

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein 1958 e.V. Münchweiler a. d. Rodalb mit Sitz in Münchweiler a. d. Rodalb. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens unter Nr. VR 359 eingetragen.

2. Zweck des Verein

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine rassistischen Ziele.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zu Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Pfälzischen Sportschützenbundes und des Sportbundes Pfalz deren Satzungen er anerkennt.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

a) Der Verein hat:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

b) Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag mit polizeilichem Führungszeugnis erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Lehnt der Ausschuss den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Aufnahme die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

c) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied mindestens 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen kann.

d) Vorschläge zum Ehrenmitglied können von jedem Mitglied an den Ausschuss herangetragen werden. Der Ausschuss hat zu beschließen, ob das Mitglied bei der nächsten Hauptversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen wird. Zur Erreichung der Ehrenmitgliedschaft reicht die einfache Mehrheit der Hauptversammlung

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder haben ermäßigten Zutritt zu den vereinseigenen Sportanlagen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.

b) Wünsche, Anträge und Beschwerden die das Interesse des Vereins berühren, müssen schriftlich an den Ausschuss gerichtet werden. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen bezahlt werden.

c) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

d) Jeder aktive Schütze im Alter vom 18. bis zum 60. Lebensjahr hat jährlich 12 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Ersatzweise ist er verpflichtet, einen Betrag pro Arbeitsstunde, dessen Höhe vom Vorstand jeweils bestimmt wird, an den Verein zu zahlen.

e) Jeder aktive Schütze, ob männlich oder weiblich, ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichtet, Schießleiterdienste gemäß den Einteilungen der Vorstandschaft zu übernehmen. Kommt ein Schütze einer Einteilung nicht nach, so ist er verpflichtet, einen vom Vorstand festzulegenden Betrag an den Verein zu bezahlen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Verein, einen angemessenen Betrag demjenigen zu bezahlen, der einen ausgefallenen Schießleiterdienst übernimmt

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

b) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen (Ziffer 5 b). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss dann endgültig entscheidet.

c) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliederausweis abzugeben.

7. Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe, einschließlich der Zahlungsfrist von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereins (Ziffer 2) zu verwenden.

8. Leitung des Vereins

a) Der Ausschuss besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
dem 3. Vorsitzenden (2. Schützenmeister)
dem 1. Schriftführer
dem 1. Schatzmeister
dem 1. Sportleiter
dem 1. Jugendleiter

Der Ausschuss kann ergänzt werden durch:

einen 2. Schriftführer
einen 2. Schatzmeister
einen 2. Sportleiter
einen 2. Jugendleiter
einen 3. Jugendleiter
einen Pressewart
und zwei Beisitzern

b) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

c) Der Ausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fälle,

d) Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden. Über die Sitzung der Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

e) Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann (-frau) zu wählen, der/die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis nächsten Hauptversammlung tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten.

f) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 1. Schatzmeister
dem 1. Sportleiter und
dem 1. Jugendleiter

g) Der geschäftsführende Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Beschlussfassung wichtiger und dringender Angelegenheiten des Vereins.

h) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und allen übrigen Ausschussmitgliedern (Ziffer 8 a)

9. Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten

10. Hauptversammlung

a) Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seine Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

b) Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- Entscheidungen über etwaige Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes

c) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Schriftführer führt Protokoll, das auch vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

11. Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine solche Versammlung einberufen, wenn diese von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

12. Beschlussfassung

a) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsänderung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
- Ausschluss eines Mitglieds

- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

b) Auflösung des Vereins

Sollte sich innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins kein neuer gemeinnütziger Schützenverein gründen, ist die Gemeinde Münchweiler verpflichtet, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.

66981 Münchweiler an der Rodalb, im Juli 1999